

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08) im Kreis Pinneberg vom 20.11.2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Moorrege, Uetersen, Tornesch, Appen, Prisdorf und Pinneberg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Mittlere Pinnau“ unter Nr. 8 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 931 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Moorrege, Uetersen, Esingen, Appen, Prisdorf und Pinneberg.

(2) Das Gebiet liegt im südwestlichen Kreisgebiet. Es umfaßt den Niederungsbereich der Pinnau zwischen den Stadtgebieten von Uetersen im Westen und Pinneberg im Osten und erstreckt sich dazwischen auch in Teilen der Stadt Tornesch und den Gemeindegebieten von Moorrege, Tornesch, Appen und Prisdorf. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet südlich der Pinnau von West nach Ost betrachtet durch die östliche Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 19 der Ge-

meinde Moorrege, dann in westlicher Richtung entlang der Straße „Glindhof“. Dann verläuft die Grenze in Richtung Süden bis an die Straße „An der Tonkuhle“ unter Auslassung der zusammenhängenden Bebauung und entlang dieser Straße und im weiteren Verlauf nach Süden unter teilweise weiträumigem Abstand zur Bebauung des Moorreger Ortsteils „Oberglinde“ bis an die Straße L 106. Im Anschluß verläuft die Grenze entlang des Unterglinder Weges und dann nördlich der bebauten Ortslage des Ortsteils „Unterglinde“ der Gemeinde Appen. Dann in östlicher Richtung entlang der Straße Altmweg. Im weiteren Verlauf verläßt die LSG-Grenze den Amtweg ca. 200 m hinter der Wirtschaftswegekreuzung, um zunächst entlang eines Knicksystems und dann über einen Wirtschaftsweg nach Osten verlaufend im weitem Abstand zur Ortslage der Gemeinde Appen bis direkt an die bebaute Ortlage zu stoßen. Danach verläuft die Grenze in genau östlicher Richtung entlang von Wirtschaftswegen und Knicks um dann unter Auslassung einer Splittersiedlung an der gemeinsamen Grenze von Appen und Pinneberg erneut auf die L 106 zu treffen. Bis zum Erreichen der Pinnau verläuft die Grenze entlang der L 106 und der bebauten Ortlage Pinnebergs ohne den bebauten Bereich des „Weidenhofes“ entsprechend der Baugrenzen des B-Planes Nr. 93 der Stadt Pinneberg.

Nördlich der Pinnau wird das Landschaftsschutzgebiet -von West nach Ost betrachtet- abgegrenzt durch den Verlauf eines in die Pinnau mündenden offenen Gewässers bis dieses auf die bebaute Ortlage von Uetersen (Industriegebiet) trifft. Die Grenze folgt dann dieser Abgrenzung unter Auslassung des Schützenplatzes bis an die K 22. Nördlich der K 22 umfaßt das LSG die Orthbrookgrabenniederung, die im westlichen Bereich durch die bebaute Ortslage von Uetersen begrenzt wird. Auf der östlichen Seiten bildet der Straßenzug „Kleine Twiete“ die Grenze bis zur Kreuzung mit der Straße Ohleneesch. Diese stellt die nördliche Grenze bis zur K 22 dar, die in ihrem Verlauf dann die LSG-Grenze bildet, bis in Höhe der Straße „Lehstwiete“. Die Grenze des LSG bildet dann die „Lehstwiete“ und anschließend der „Distelkamp“, bevor dieser auf die L

107 trifft. Diese stellt die Grenze des LSG dar, bis sie auf die Bahntrasse Hamburg-Elmshorn stößt.

Die Bahntrasse stellt bis zum Bebauungsplan „Am Hafen“ (B 44) der Stadt Pinneberg und dieser dann bis zur Pinnau die nördliche bzw. die östliche Grenze des LSG dar, wobei entlang dieses Verlaufes der südwestlich der Bahntrasse gelegene Ortsteil von Prisdorf und die Bebauung entlang der L 107, sowie der östlich der Zufahrtstraße und nördlich des Peiner Weg gelegene Bereich des Peiner Hofes ausgegrenzt ist.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und gelb unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

Ferner sind innerhalb der Randzone Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung braun kariert gekennzeichnet.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege und des Amtes Pinneberg-Land in 25421 Pinneberg, der/dem Bürgermeister/in der Stadt Tornesch in 25436 Tornesch, der Stadt Pinneberg in 25421 Pinneberg und der Stadt Uetersen

in 25436 Uetersen niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Mittlere Pinnau“ unter Nummer H 200-152.3 2391 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes gehört naturräumlich zur Schleswig-Holsteinischen Geest (Hohen Geest) und liegt im Hamburger Ring. Die Schleswig-Holsteinische Geest ist geprägt durch ein fast ebenes, ausgeglichenes Relief der Altmoränenlandschaft, durch die leichten Böden der Sandergebiete und die z.T. weiten Niederungsgebiete der Bäche und Flüsse, in denen es z.T. zu Niedermoorbildungen gekommen ist.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen charakterisiert durch das Niederungsgebiet der tidebeeinflussten Pinnau und ihrer Zuflüsse. Die Niederung ist Teil der geesttypischen Kulturlandschaft mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Die wichtigsten natürlichen und naturnahen Ökosystemtypen in der Geest sind Hoch- und Niedermoore, Trockenrasen, Heiden und Binnendünen, Kratts, Eichen-Birken Wälder, Kiesgruben und Brachflächen.

Das Landschaftsbild wird im Niederungsbereich durch zum Teil weite offene Wiesen und Brachflächen geprägt. Die Niederung der Pinnau selbst ist weiträumig und unzerschnitten sowie weitgehend unzersiedelt. Charakteristische Landschaftselemente im Randbereich sind Knicks, Redder und Baumreihen. Eingestreut finden sich Waldflächen und Stillgewässer.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Bedeutung für die Naherholung durch die Nähe zu den Siedlungsschwerpunkten Pinneberg, Uetersen und Tornesch.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt Flächen die direkt an die Fließgewässer Pinnau, Orthbrookgraben, Bilsbek und Appener Au angrenzen und zeitweise überstaut werden oder ganz geringe Grundwasserflurabstände aufweisen bzw. bei einem natürlicheren Wasserregime aufweisen würden. Der Kernzonenbereich zeichnet sich durch ein Mosaik von durch hohe Grundwasserstände geprägte verschiedene Sukzessionsstadien und extensiven landwirtschaftlichen Wiesen- und Weidennutzungen aus. Er ist nur durch einzelne Stichwege erschlossen und bietet zahlreichen Wiesenvögeln Brut- und Nahrungshabitate. Am Rand der Niederung finden sich Binnendünen.

Die Kernzone ist als Schwerpunktbereich Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems.

Randzone

Die die Kernzonen umgebenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung sowie teilweiser Acker- und im geringen Anteil Baumschulnutzung sowie im östlichen Bereich Golfplatzanlagen, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch Knicks und durch Rohstoffabbau entstandene Oberflächengewässer sowie Fließgewässer (Gräben) und Waldflächen bestimmt.

Insbesondere sollen durch die Randzone die vielfältigen Lebensräume der Geest mit ihrem zum Teil kleinräumig wechselnden Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Brach- und Ruderalflächen, Wäldern und Stillgewässern als Lebensraum für dort beheimatete Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden.

Durch die Nähe zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln,

1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferstrandstreifen zu entwickeln,

1.3 die offenen zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild und aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenvögel und Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes) zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln,

1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes insbesondere im Gebiet westlich des Bilsbekzuflusses aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren,

1.5 die Auwaldentwicklung insbesondere östlich des Bilsbekzuflusses vorwiegend durch natürliche Sukzession und Rückdeichung zu fördern,

1.6 die vorhandenen hohen Grundwasserstände zu erhalten,

1.7 die Großflächigkeit sowie geringe Zerschneidung, insbesondere durch ausgebaute Straßen und oberirdische Lei-

tungstrassen, für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten.

2. in der Randzone

2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.2 naturnahe Wälder zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

2.3 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,

2.4 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.5 die historisch gewachsenen Siedlungsübergänge in die freie Landschaft zu erhalten.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie von sonstigen Plätzen über 300 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Ände-

rung von Windenergieanlagen,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten,
5. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
6. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
7. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).

(2) In den Kernzonen ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf sowie die Anlage von sonstigen Plätzen bis zu 300 m²,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,
3. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
4. die Verlegung von oberirdischen oder

- unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weideweid,
5. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird,
 6. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
 7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
 8. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
 9. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
 10. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes,
 11. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher

Kennzeichnungen,

12. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren läßt:

1. die Errichtung, Anlage und wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Vorhaben soweit diese mit Zweck und Funktion der allgemeinen, naturbezogenen Erholungsnutzung dienen,
2. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz erfaßter sowie ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
4.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
 - die wesentlichen Veränderung von oberirdischen Gewässern und

deren Ufer,

- Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird,
5. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden.

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. In dem gekennzeichnetem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung bedarf es keiner Ausnahme nach dieser Verordnung,
3. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen unter 300 m², ohne die in § 6 Nr. 3 genannten Plätze,

4. die Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
5. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
6. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
7. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes,
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese trotzdem naturverträglich sind,
10. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,

11. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,
2. die Anlage notwendiger Erschließungsanlagen für die nach dieser Verordnung zugelassenen oder zulassungsfreien Vorhaben sowie die notwendige Anlage von Wegen die unmittelbarer Bestandteil der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sind, wenn diese mit wassergebundener Kies- oder Schotterdecken angelegt werden,
3. die Errichtung von nicht befestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²,
4. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
5. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz und sonstige, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
7. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. behördlich angeordnete oder behörd-

lich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,

9. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
10. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen,
11. die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und der Umgebungsschutz an archäologischen Denkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 LNatSchG.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c LNatSchG.

§ 8

Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kultur-

historischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 11 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 6. Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2001, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Pinneberg, den 20.11.2006.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Dr. Wolfgang Grimme

Übersichtskarte

Anlage zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG 08 " Mittlere Pinnau "

Legende :

- Gemeindegrenze
- LSG / Randzone
- LSG / Kernzone
- ⊠ Vorranggebiet für Rohstoffabbau

M 1:25.000

Pinneberg, den 20.11.2006

gez. Dr. Wolfgang Grimme

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

